



VERBAND SCHWEIZER. PFERDEZUCHTORGANISATIONEN
FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN
FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

Geschäftsstelle

Schmittenweg 445, 5053 Staffelbach
Tel. 062 721 21 17
info@vsp-fsec.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Herr Bundesrat J. Deiss
3003 Bern

Staffelbach, 29. Mai 2006

Änderung der Tierseuchenverordnung - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. März 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen zur Revision der Tierseuchenverordnung

Als Dachorganisation der Schweizerischen Pferdezuchtverbände beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Punkte, die die **Einführung des obligatorischen Equidenpasses** betreffen.

Die Anpassungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Tiere der Pferdegattung mittels obligatorischem Pass für alle Equiden sind nötig um die Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkontrolle zu gewährleisten. Damit ist zwingend die Errichtung einer **zentralen Equidendatenbank** verbunden; das Tierseuchengesetz muss in diesem Sinne deshalb zwingend angepasst werden (s. auch Eingabe des SVPS vom 16.12.2005 ans BLW). Ebenfalls muss in der Schweiz, soweit nicht bereits vollzogen, die individuelle **Identifikationsnummer gemäss Richtlinien der Universal Equine Life Number UELN** von allen zur Registrierung berechtigten Organisationen eingeführt werden.

Von der Terminologie her ist der Begriff „Equidae“ in sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsvorlagen zu benutzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Tierseuchenverordnung

Art. 19a Equidenpass

0 Der Equidenpass ist ein Identifikationsdokument für domestizierte Tiere der Gattung Equidae (Pferde, Ponys, Esel, Maultier und Kreuzungsprodukte.)

1 Für jedes domestizierte Tier der Pferdegattung (Equidae) muss bis spätestens am 31. Dezember seines Geburtsjahres ein Identifikationsdokument (Equidenpass) von einem anerkannten Zuchtverband ausgestellt werden und die Registrierung erfolgen.

2 Wird ein Equide in eine andere Tierhaltung verbracht oder nimmt ein Equide an einer öffentlichen Veranstaltung teil, so muss er von einem Equidenpass begleitet sein. Für Fohlen bei Fuss der Mutter genügt ein Identifikationsausweis des entsprechenden Zuchtverbandes (Fohlenkarte, Deckschein).

4 Er wird von einer Pferdezuchtorganisation Die ausstellenden Organisationen führen eine Liste der von ihnen ausgestellten Pässe und melden sie einer noch zu schaffenden zentralen Datenbank.

5 Das Bundesamt für Veterinärwesen anerkennt die von den unter Absatz 4 genannten Organisationen ausgearbeiteten Equidenpässe und die ausländischen Equidenpässe, welche die Angaben gemäss Absatz 3 enthalten.

Begründung:

0: Definition des Begriffs Equidenpass.

1: Für Fohlen sollen Equidenpässe von den betreffenden Zuchtorganisationen ausgestellt werden. Nur diese verfügen über die relevanten Daten. Auch wenn noch keine zentrale Datenbank für Equidae besteht, ist eine Registrierung von allen Equidae gleichzeitig mit der Identifikation notwendig.

2: Präzisierung/Ergänzung gemäss Inkrafttreten, Absatz 2

4: Eine zentrale Datenbank für alle Equiden ist für die Tierseuchenkontrolle unerlässlich.

5: Präzisierung/Klarstellung

Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004

Art. 15 Sonderbestimmungen für ~~Pferde und Esel~~ Equidae

Ein Tier der zoologischen Familie der Equidae gilt zeitlebens als Heimtier, wenn in seinem Equidenpass eingetragen ist, dass es nicht der Lebensmittelgewinnung dient. Ein Wechsel vom Heimtier zum Nutztier ist unter Einhaltung einer Karenzfrist von sechs Monaten möglich. Der Equidenpass muss beim Tier aufbewahrt werden.

Begründung:

Wir möchten darauf hinwirken, dass ein Wechsel vom Heimtier zum Nutztier unter Einhaltung einer angemessenen Karenzfrist möglich wird, auch wenn diese Möglichkeit in EU-Ländern nicht besteht.

Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Art. 29a Equiden

3 Ist ein Begleitdokument nach Artikel 12 und für ~~Pferde~~ Equidae im Equidenpass zu erstatten.

Begründung:

Das Wort Pferde sollte in allen Dokumenten konsequent durch Equidae ersetzt werden.

Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Art. 29a Equiden

*1 Werden domestizierte Tiere der Pferdegattung (Equidae) eingeführt, muss innerhalb von 8 Tagen nach der Einfuhr **bei einer der** in Artikel 19a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 genannten Organisationen ein Antrag zur Registrierung gestellt werden. Ausgenommen davon sind Equiden, welche direkt zur Schlachtung importiert werden. **Die Oberzolldirektion stellt sicher, dass importierte Equiden den zuständigen Organisationen zur Registratur gemeldet werden.***

*2 Besitzen die eingeführten Equiden nicht bereits einen ~~vom Bundesamt anerkannten~~ Equidenpass **mit den vollständigen Angaben gemäss Artikel 19a Absatz 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995**, muss ein solcher innerhalb von 3 Monaten ausgestellt werden.*

Begründung:

1: Die Meldung des Imports innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Einfuhr wird erfahrungsgemäss ohne „Begleitmassnahmen“ nicht funktionieren (Missachtung der Vorschrift, Unkenntnis der Vorschrift, fehlende Kenntnis über die zuständige Organisation zur Registrierung in der Schweiz, etc.). Gerade bei Importpferden besteht ein besonderes Risiko für Tierseuchen. Beim Import müssen Grunddaten deshalb schon beim Grenzübergang erfasst und in eine Datenbank übertragen werden. Die Schaffung einer zentralen Datenbank würde diese Formalien vereinfachen (Organisationen mit Berechtigung zum Zugriff auf die zentrale Datenbank erhalten so die Möglichkeit, direkt mit dem Importeur/Besitzer in Kontakt zu treten, falls keine fristgerechte Anmeldung zur Registrierung bei ihnen erfolgt ist.)

Die Ausnahmeregelung (keine Registrierung von Equiden die zum Zweck der Schlachtung importiert werden) könnte kontraproduktiv sein. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass keine lebenden Pferde zur Schlachtung importiert werden. Auf keinen Fall darf der „einfache Weg des Imports ohne Registrierung“ dazu führen, dass vermehrt Pferde zur Schlachtung eingeführt werden. Dass solche Tiere von einem Equidenpass und einem Behandlungsjournal begleitet sind, muss sichergestellt sein.

2: Die Durchführbarkeit einer „Qualitätskontrolle“ ausländischer Equidenpässe durch das Bundesamt ist fraglich. Die anerkannten Organisationen, die die Registratur vornehmen, sind in der Lage, die ausländischen Pässe zu kontrollieren und falls nötig Ergänzungen/Korrekturen nachzutragen.

Die Frist von drei Monaten für die Passausstellung ist angemessen und sollte nicht verkürzt werden.

Inkrafttreten

Kommentar:

- Für den Fohlenjahrgang 2007 ist die Einführung des obligatorischen Equidenpasses kein Problem. Einige Pferdezuchtorganisationen haben das Obligatorium bereits heute in ihrer Zuchtordnung verankert.
- Der obligatorische Equidenpass für Tiere, die der Schlachtbank zugeführt werden, ist unbestritten.
- Das Passobligatorium ab 2009 für alle Equiden ist unbestritten.

Wichtiger Hinweis zu Abs. 2:

Für Equiden, die vor 2007 geboren sind und ab 1.1.2007 in eine andere Tierhaltung verbracht werden oder an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen, ist der Equidenpass bereits ab 1.1.2007 obligatorisch. Tausende von Equiden sind davon betroffen (u.a. Teilnahme an Zuchtschauen und Sportveranstaltungen im Freizeitbereich).

Für alle diese Tiere ist die Übergangsfrist äusserst knapp bemessen, sie benötigen innerhalb von wenigen Wochen einen Pass. Die Übergangsbestimmungen sollen diesem Umstand Rechnung tragen (z.B. Kontrolle des Vollzugs erst ab 2009 und Ahndung von Verstössen erst ab 2010).

Schlussbemerkungen

In der Verordnung fehlt ein Passus, der die Ausstellung von „Notpässen“ (z.B. bei Notschlachtungen) regelt.

Die Modalitäten für Fohlen, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, sind nicht geregelt.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Einführung einer zentralen Datenbank für Equiden verwirklicht werden muss. Wir hoffen, dass in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt eine kostengünstige Lösung verwirklicht werden kann.

Die Einführung der UEL-Nummern durch alle zur Registrierung von Equiden berechtigten Organisationen ist zu regeln. Für diese Nummern sollten vom zuständigen Bundesamt allen Organisationen Hilfestellung geleistet und die betreffenden Codes zugänglich gemacht werden.

Wir verweisen nochmals auf die Problematik des Imports von Equiden, die zur Schlachtung bestimmt sind. Pferde zur Schlachtung einzuführen ist prinzipiell abzulehnen. Dieses Problem muss auf anderer Ebene aufgegriffen und gelöst werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP
Fédération Suisse des Organisations d'Élevage Chevalin FSEC

Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident

Doris Kleiner, Vizepräsidentin